

UVG-Ergänzungsversicherung für Unternehmen

Produktinformation und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2010

Wir machen Sie sicherer.

Produktinformation

Vertragsbedingungen ab Seite 7

Inhalt

1. Vertragspartner	3
2. Versicherungsnehmer und versicherte Personen	3
3. Umfang des Versicherungsschutzes	3
4. Leistungsempfänger	3
5. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	3
6. Beginn des Versicherungsvertrages und -schutzes	3
7. Dauer des Versicherungsschutzes	4
8. Prämie	4
9. Zahlungsverzug und Mahnfolgen	4
10. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen	4
11. Pflichten der Versicherten und Folgen von Pflichtverletzungen	4
12. Schuldhafte Herbeiführung des Leistungsfalles	4
13. Ende des Versicherungsvertrages und -schutzes	5
A. Allgemein	5
B. Spezialfall	5
14. Datenschutz	5
15. Beschwerden	6

Das vorliegende Dokument beinhaltet im ersten Teil die Produktinformation und im zweiten Teil die Vertragsbedingungen.

Die Produktinformation soll zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen. Sie enthält Basisinformationen zum vorliegenden Versicherungsprodukt. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag (Vertrag) und die Vertragsbedingungen «UVG-Ergänzungsversicherung für Unternehmen», Ausgabe 2010.

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht. Insbesondere unterliegt die Grundversicherung ausschliesslich dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) bzw. Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und die Zusatzversicherung dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Damit sich die Produktinformation und die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen. Wir danken für das Verständnis.

Für zusätzliche Auskünfte und kompetente Beratung stehen Ihnen die Geschäftsstellen der Basler Versicherung AG, Ihr Kundenberater und der Kundenservice (Tel. 00800 24 800 800, Fax +41 58 285 90 73, E-Mail: kundenservice@baloise.ch) gerne zur Verfügung.

Wir machen Ihren Alltag sicherer. Zum Beispiel mit

- unseren ausgewiesenen Fachspezialisten
- bedarfsgerechten Leistungen für Sie und Ihre Angestellten
- unserer 24-Stunden Erreichbarkeit für alle Ihre Fragen

Weitere Sicherheitstipps finden Sie unter www.baloise.ch

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter:
www.baloise.ch

Die Adresse der für Sie zuständigen Geschäftsstelle entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsvertrag.

2. Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Versicherungsnehmer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die für sich und/oder andere Personen Versicherungsschutz sucht und hierfür einen Versicherungsvertrag bei der Basler abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner der Basler.

Versicherte Personen sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Arbeitnehmer. Inhaber von Einzelunternehmen, Gesellschafter von Personengesellschaften sowie mitarbeitende Familienangehörige, welche nicht obligatorisch gemäss Unfallversicherungsgesetz versichert sind, sofern sie namentlich im Versicherungsvertrag aufgeführt sind (freiwillig versicherte Personen gemäss Unfallversicherungsgesetz).

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen kann den Vertragsbedingungen entnommen werden. Der vom Versicherungsnehmer zusammengestellte Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z.B. die vereinbarte Versicherungssumme, sind im Versicherungsvertrag zu finden.

Das vorliegende Versicherungsprodukt bietet dem Arbeitgeber die Möglichkeit sich und seine Arbeitnehmer gegen die finanziellen Folgen von Berufs und Nichtberufsunfällen sowie für Berufskrankheiten gemäss Unfallversicherungsgesetz zu versichern.

Auch Inhaber von Einzelunternehmen, Gesellschafter von Personengesellschaften sowie mitarbeitende Familienangehörige, welche nicht obligatorisch gemäss Unfallversicherungsgesetz versichert sind, können versichert werden. Voraussetzung ist eine besondere Vereinbarung. Die zu versichernden Personen müssen namentlich genannt werden.

Voraussetzung für Leistungen aus der UVG-Ergänzungsversicherung sind Ansprüche aus der obligatorischen Unfallversicherung.

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

- **Todesfallkapital** (Summenversicherung)
Stirbt die versicherte Person an den Folgen eines versicherten Unfalles, zahlt die Basler eine zuvor vereinbarte Summe (Todesfallkapital) an die Begünstigten aus.
Die Begünstigung ist abschliessend in den Versicherungsbedingungen geregelt und kann vom Versicherungsnehmer nicht abgeändert werden.
Für den gleichen Unfall bereits erbrachtes Invaliditätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen.
- **Invaliditätskapital** (Summenversicherung)
Erleidet die versicherte Person eine bleibende Erwerbsunfähigkeit, zahlt die Basler die vereinbarte Summe (Invaliditätskapital) proportional zum voraussichtlich definitiven Invaliditätsgrad gemäss Unfallversicherungsgesetz oder Militärversicherungsgesetz.

→ **Taggeld** (Schadenversicherung)

Bei ärztlich bestätigter Arbeitsunfähigkeit infolge eines versicherten Unfalles, zahlt die Basler das vereinbarte Taggeld für jeden Kalendertag proportional zum Grad der Arbeitsunfähigkeit aus.

Der Taggeldanspruch besteht solange als ein solcher nach Unfallversicherungsgesetz vorgesehen ist.

→ **Spitaltaggeld** (Summenversicherung)

Die Basler zahlt während der gesamten Dauer eines unfallbedingt notwendig gewordenen Spital oder Kuraufenthaltes das vereinbarte Spitaltaggeld aus.

→ **Pflegeleistungen und Kostenvergütungen** (Schadenversicherung)

Die Basler übernimmt in Ergänzung zu den Leistungen gemäss Unfallversicherungsgesetz folgende Kosten für:

- > Spitalaufenthalt (weltweit unbegrenzt in vereinbarter Spitalklasse)
- > Kuraufenthalt (zusätzliche Kosten)
- > UVG-Taggeldabzug bei Spitalaufenthalt (volle Übernahme)
- > Transporte (zusätzliche Kosten)
- > Such und Rettungsaktion (max. CHF 20 000.–)
- > Brillen (zusätzliche Kosten für Reparatur oder Ersatz zum Neuwert)
- > Beschädigte Kleider des Versicherten und/oder Reinigung fremder Fahrzeuge und Gegenstände von hilfeleistenden Personen (zusammen max. CHF 2000.– pro Unfall)

→ **Differenzdeckung** (Schadenversicherung)

Müssen in der obligatorischen Unfallversicherung und/oder in der UVG-Ergänzungsversicherung Leistungskürzungen wegen Grobfahrlässigkeit oder Wagnis vorgenommen werden, so werden diese vergütet.

4. Leistungsempfänger

Anspruchsberechtigt ist die versicherte Person. Sie hat ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Basler.

Die Auszahlung des versicherten Taggeldes erfolgt zu Händen des Versicherungsnehmers, soweit er der versicherten Person trotz der Taggeldberechtigung Lohn zahlt.

Die Kapitalleistungen werden direkt an die versicherte/anspruchsberechtigte Person ausbezahlt.

5. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht während der Vertragsdauer weltweit.

6. Beginn des Versicherungsvertrages und -schutzes

Der Vertrag beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Versicherungsschutz für den einzelnen Arbeitnehmer beginnt an dem Tag, an welchem er aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, frühestens aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Inhaber von Einzelunternehmen, Gesellschafter von Personengesellschaften sowie mitarbeitende Familienangehörige, welche nicht obligatorisch gemäss Unfallversicherungsgesetz versichert sind, erhalten Versicherungsschutz mit dem für sie im Versicherungsvertrag festgelegten Zeitpunkt.

7. Dauer des Versicherungsschutzes

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

8. Prämie

Die Prämie für Inhaber von Einzelfirmen, Gesellschafter von Personengesellschaften sowie mitarbeitende Familienangehörige, welche nicht obligatorisch gemäss Unfallversicherungsgesetz versichert sind, wird aufgrund der vereinbarten Lohnsumme festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen.

Die Prämie für die übrigen versicherten Arbeitnehmer wird jährlich provisorisch festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die definitive Prämienabrechnung erfolgt nach Ablauf des Versicherungsjahres aufgrund der zu deklarierenden Löhne.

Halb und vierteljährliche Zahlung kann gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Die Basler hat das Recht, die Lohnangaben zu überprüfen.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Leistungsfalles kündigt.

9. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

10. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Antragsfragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht). Ändern sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die im Antrag erhobenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrerhöhung), ist dies der Basler anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer hat der Basler unverzüglich zu melden, sobald er erfährt, dass ein Versicherter seines Betriebes einen Unfall erlitten hat, der eine ärztliche Behandlung erfordert, eine Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hat.

Die Unfallmeldung kann über das Internet (www.baloise.ch), auf der für den Versicherungsnehmer zuständigen Geschäftsstelle der Basler oder beim Kundenservice der Basler vorgenommen werden. Letzteres ist weltweit unter folgender Gratisnummer erreichbar: 00800 24 800 800 (Fax +41 58 285 90 73) sowie +41 58 285 82 24 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Wird das Betriebsdomizil verlegt, ein neuer Betriebszweig übernommen oder die Tätigkeit geändert, ist dies zwecks Vertragsanpassung der Basler anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Personen über den wesentlichen Inhalt dieses Vertrages sowie dessen Änderungen und Auflösung schriftlich zu unterrichten. Er erhält dafür Unterlagen (Versicherteninformation) von der Basler.

Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft die ihm auferlegten Pflichten, kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Eintritt oder Umfang des Leistungsfalles, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

Bei betrügerischen Handlungen muss zusätzlich zur Leistungsverweigerung mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

11. Pflichten der Versicherten und Folgen von Pflichtverletzungen

Die der versicherten Person allfällig gestellten Antragsfragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht).

Erleidet die versicherte Person einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, so muss sie diesen unverzüglich dem Versicherungsnehmer oder der Basler melden. Im Todesfall sind die anspruchsberechtigten Hinterlassenen zur Meldung verpflichtet.

Nach dem Unfall muss so bald wie möglich ein Arzt beigezogen und für sachgemässe Pflege gesorgt werden. Es ist alles zu tun, was zur Abklärung des Unfalles und seinen Folgen dienen kann. Der behandelnde/beratende Arzt ist von seiner Schweigepflicht zu entbinden (Auskunfts- und Mitwirkungspflichten).

Zur Geltendmachung von Ansprüchen müssen detaillierte Originalrechnungen bzw. Berichte und Atteste eingereicht werden.

Verletzt die versicherte Person, welche nicht zugleich Versicherungsnehmer ist, die oben erwähnten Pflichten, so treffen die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung (Kündigung, Leistungskürzung oder -verweigerung sowie Strafanzeige bei betrügerischen Handlungen) nur diese Person.

12. Schuldhafte Herbeiführung des Leistungsfalles

Bei einfachem fehlerhaftem Verhalten oder irrtümlichem Beurteilen einer Gefahr trotz sorgfältiger Überlegungen durch die versicherte Person, erbringt die Basler die vollen Leistungen. Wird hingegen der Unfall grobfahrlässig (unter Verletzung elementarster Vorsichtsgebote) verursacht, so werden die Geldleistungen gekürzt. Bei Unfällen, die sich bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens ereignen, können die Leistungen ebenfalls gekürzt oder in schweren Fällen verweigert werden.

Wurde eine Differenzdeckungsversicherung abgeschlossen, werden Leistungskürzungen infolge Grobfahrlässigkeit und Wagnis vergütet.

13. Ende des Versicherungsvertrages und -schutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

A. Allgemein

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/ -termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Leistungsfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	spätestens bei Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung
Versicherungs- nehmer	Prämienhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des Versicherungsjahres	Tag, an welchem die Änderungen in Kraft treten
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Verweigerung der Lohnüberprüfung	30 Tage ab Verweigerung oder nach Ablauf der Einreichungsfrist	Zugang der Kündigung
	Falsche Lohnangaben	30 Tage ab Feststellung	Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Erlöschensgründe für den Versicherungsschutz des einzelnen Versicherten	Erlöschenszeitpunkt
Aufhebung des Kollektiv-Versicherungsvertrages	Aufhebung des Kollektiv-Versicherungsvertrages
Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen	Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen
Versicherte Person hat am Ende des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV)	Entstehung des Anspruches auf Arbeitslosenentschädigung

B. Spezialfall

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist (Ziff. 9), es sei denn die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

14. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten, korrekten und vor Missbräuchen geschützten Vertragsabwicklung sind Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung von Daten des Versicherungsnehmers beachtet die Basler das Schweizerische Datenschutzgesetz, wonach die Datenbearbeitung zulässig ist, wenn das Schweizerische Datenschutzgesetz oder andere Rechtsvorschriften dies erlauben oder der Versicherungsnehmer dazu eingewilligt hat.

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet der Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, welche die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Schweigepflicht-Entbindungsklausel: Gewisse Datenübermittlungen z.B. durch einen Arzt, welcher der beruflichen Schweigepflicht untersteht, setzen ein spezielles Einverständnis voraus (Entbindung von der Schweigepflicht). In der Einwilligungsklausel ist deshalb eine Entbindung von dieser Schweigepflicht enthalten.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler bearbeitet die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags und Leistungsabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsantrag und der Schadenmeldung bearbeitet. Allenfalls nimmt die Basler Rücksprache mit Dritten (z.B. Arzt, Sozialversicherungen). Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag wird der Versicherungsnehmer auf sein Recht aufmerksam gemacht, der Basler schriftlich mitteilen zu können, wenn er nicht beworben werden will.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um den Versicherungsnehmern einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen der Basler durch rechtlich selbständige Unternehmen im In und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher ist die Basler, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Versicherungsmissbrauch: Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist die Basler am Zentralen Informationssystem (ZIS) der Schweizer Versicherer angeschlossen. In diesem Register wird eingetragen, wer sich des versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges schuldig gemacht hat.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des Schweizerischen Datenschutzgesetzes das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten diese von ihm bearbeitet. Ferner kann er die Berichtigung falscher Daten verlangen.

15. Beschwerden

Beschwerden werden unter folgender Adresse entgegengenommen:

Basler Versicherung AG
Vertrieb und Marketing
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
Fax: +41 58 285 90 73
E-Mail: kundenservice@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Inhalt

UVG-Ergänzungsversicherung für Unternehmen	8
Allgemeine Bestimmungen	10

UVG-Ergänzungsversicherung für Unternehmen

Für einen umfassenden Versicherungsschutz

Umfang der Versicherung

U1

Wir versichern Unfälle und Berufskrankheiten in Ergänzung zum UVG.

U2

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für sämtliche Ansprüche sinngemäss die Leistungsvoraussetzungen und die Bestimmungen des UVG bzw. des ATSG mit der entsprechenden Anwendungspraxis.

Lohn	Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit	Leistungen bei bleibender Erwerbsunfähigkeit	Leistungen im Todesfall
250 000	<p>E1</p> <p>Taggeld (Schadenversicherung) Das vereinbarte Taggeld proportional zum Grad der Arbeitsunfähigkeit</p>	<p>E2</p> <p>Invalideitätskapital (Summenversicherung) Das vereinbarte Kapital proportional zum voraussichtlich definitiven Invaliditätsgrad gemäss UVG oder Militärversicherungsgesetz.</p>	<p>E3</p> <p>Todesfallkapital (Summenversicherung) Das vereinbarte Kapital Begünstigt sind in der Reihe nach folgende Personen: → Ehegatte oder eingetragener Partner → Die minderjährigen, die dauernd erwerbsunfähigen und die in Ausbildung stehenden Kinder → Andere Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes ganz oder zur Hauptsache aufgekomen ist → Die übrigen Nachkommen Ein bereits für den gleichen Unfall erbrachtes Invaliditätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen. Der Versicherungsnehmer kann über diese Regelung der Begünstigung nicht verfügen.</p>
UVG- Maximum 126 000	<p>Taggeld Ab 3. Tag nach dem Unfall 80% des versicherten Lohnes</p>	<p>Invalidenrente Max. 80% des versicherten Lohnes, zusammen mit der IV-Rente max. 90%</p>	<p>Hinterlassenenrente Witwe/Witwer 40% Halbwaisen 15% Vollwaisen 25% Im Total max. 70% des versicherten Lohnes, zusammen mit der AHV-Rente max. 90%</p>
0	<p>E6</p> <p>Differenzdeckung (Schadenversicherung) Die Leistungskürzungen bei Grobfahrlässigkeit oder Wagnis aus dem UVG und aus der UVG-Ergänzung werden vergütet.</p>		

UVG-Ergänzungsversicherung
Der maximal versicherte Lohn beträgt CHF 250 000.–.

Obligatorische Unfallversicherung (UVG)
Der maximal versicherte Lohn beträgt CHF 126 000.– (Stand 2008).

Andere Leistungen

E4
Spitaltaggeld (Summenversicherung)
Das vereinbarte Spitaltaggeld während des Spital- oder Kuraufenthaltes.

E5
Pflegeleistungen und Kostenvergütungen (Schadenversicherung)

Spitalaufenthalt	Weltweit unbegrenzt in vereinbarter Spitalklasse
Kuraufenthalt	Zusätzliche Kosten
UVG-Taggeldabzug bei Spitalaufenthalt	Volle Übernahme
Transporte	Zusätzliche Kosten
Such und Rettungsaktionen	Max. CHF 20 000.–
Brillen	Zusätzliche Kosten für Reparatur oder Ersatz zum Neuwert
Beschädigte Kleider des Versicherten	Zusammen max. CHF 2000.– pro Unfall
Reinigung fremder Fahrzeuge und Gegenstände von hilfeleistenden Personen	
ambulante ärztliche Behandlung	
Spitalaufenthalt in allgemeiner Abteilung	Im Ausland max. bis zum doppelten Betrag der Kosten, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären
Medikamente	
ärztlich verordnete Nach und Badekuren	
Beiträge an medizinische Hauspflege	
Hilfsmittel wie Rollstuhl, Prothesen usw.	
Sachschäden an Prothesen, Brillen, Hörapparaten usw.	
Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten	im Ausland bis max. CHF 25 200.–
Bestattungskosten	bis CHF 2422.–

Integritätsentschädigung

Kapital abhängig von der Schwere der dauernd erheblichen Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, max. CHF 126 000.–.

Hilflosenentschädigung

Monatliche Entschädigung, wenn aufgrund der Invalidität dauernde Hilfe Dritter erforderlich ist. Abhängig vom Grad der Hilflosigkeit.

Allgemeine Bestimmungen

Leistungserweiterungen

A1

Militär/Zivilschutz

Wir versichern auch die Unfälle während des schweizerischen Militär- oder Zivilschutzdienstes. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherte vor Antritt des Militär- oder Zivilschutzdienstes gemäss UVG gegen Nichtberufsunfälle versichert war.

A2

Taggeld

Treten anstelle UVG-Taggelder solche der IV, bezahlen wir weiterhin das vereinbarte Taggeld.

Leistungseinschränkungen

A3

Leistungskürzungen und -verweigerungen

Es gelten die Bestimmungen des UVG.

A4

Nicht versichert sind die Folgen von:

- Erdbeben und Krieg in der Schweiz
- Nuklearer Verstrahlung

A5

Taggeld

Erbringt eine andere Sozialversicherung verdienstabhängige Leistungen, so ergänzen wir diese mit dem verbleibenden Lohnausfall, höchstens aber bis zu den vereinbarten Leistungen.

A6

Arbeitslosigkeit

Der Versicherungsschutz erlischt, sobald nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV) besteht.

Anrechnung an Haftpflichtansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer

A7

Die Schadenversicherungsleistungen aus dieser Versicherung werden im Verhältnis, in dem der Arbeitgeber für die Prämie aufgekommen ist, an Haftpflichtansprüche gegenüber dem Arbeitgeber, dessen Familienangehörigen und Arbeitnehmer angerechnet.

Massgebender Lohn

A8

Der im versicherten Betrieb erzielte UVG-Lohn bis max. CHF 250 000.– pro Jahr. Für die Bemessung der Kapitalleistungen gilt der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn.

A9

Für im Versicherungsvertrag namentlich aufgeführte Versicherte gilt die darin festgehaltene Lohnsumme.

Prämienabrechnung

A10

Die auf den Beginn des Versicherungsjahres fällige Prämie wird jährlich provisorisch festgesetzt. Die endgültige Prämienabrechnung erfolgt nach Ablauf des Versicherungsjahres aufgrund der von Ihnen gemeldeten Löhne.

A11

Saldi von weniger als CHF 20.– werden weder eingefordert noch ausbezahlt.

A12

Werden uns die Löhne nicht gemeldet, rechnen wir mit einem Zuschlag ab. Sie haben das Recht, innert 30 Tagen eine Berichtigung zu verlangen. Nach 30 Tagen wird Ihnen für die Berichtigung ein Verwaltungskostenbeitrag verrechnet.

A13

Wir haben das Recht, die Lohnangaben zu überprüfen und dazu Einsicht in Ihre Bücher zu nehmen. Wird einem solchen Einsichtsbegehren nicht innert 30 Tagen entsprochen, so können wir den Vertrag innert 30 Tagen kündigen.

A14

Werden falsche Angaben gemacht, so können wir den Vertrag innert 30 Tagen seit der Feststellung der Unrichtigkeit der Angaben kündigen.

Prämienrückerstattung

A15

Erlischt der Vertrag vorzeitig, erstattet die Basler die Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Leistungsfalls kündigt.

Änderung der Prämien

A16

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämie nicht einverstanden, so kann er den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintrifft.

Mitteilungen

A17

Unfallmeldung

Bei einem Unfall gilt die UVG-Unfallmeldung auch für diese Versicherung. Besteht die UVG-Versicherung bei einem anderen Versicherer, genügt eine Kopie davon.

A18

Betriebs- oder Domizilwechsel

Wird das Betriebsdomizil verlegt oder ein neuer Betriebszweig übernommen, ist dies zwecks Anpassung des Vertrages der Basler melden.

A19

Informationspflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Personen über den wesentlichen Inhalt des Vertrages, dessen Änderungen und Auflösung schriftlich zu unterrichten.

Soweit die Basler für die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten Dritten gegenüber einstehen muss, kann sie auf den Versicherungsnehmer zurückgreifen.

Gebühren

A20

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch